

Technische Voraussetzungen zur Einbringung rechtswirksamer elektronischer Anbringen

Die Umsetzung von E-Government ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen sowie anderen Organisationen und Interessensgemeinschaften, Behördenwege effizient und rasch in elektronischer Form zu erledigen. **§ 13 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. I Nr. 51/1991 i.d.g. Fassung**, sieht vor, dass die Behörden die allenfalls bestehenden besonderen technischen Voraussetzungen oder organisatorischen Beschränkungen für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten im Internet bekannt zu geben haben.

Für den Bereich der Gemeinde XY werden **allgemeingültige technische Voraussetzungen für Anbringen und Erledigungen** wie folgt festgelegt:

Anbringen an die Gemeinde XY können rechtswirksam per E-Mail an „gemeinde@xy.at“ eingebracht werden.

Für die Übermittlung von Anträgen per E-Mail sowie für Beilagen wird die Verwendung untenstehender Formate bestimmt.

Format	Erstellbar / lesbar mit	Dateierweiterung	Kommentar
Text	Editor, Mail, usw.	*.TXT	
Portable Document Format	Acrobat Writer, diverse Freeware-Programme	*.PDF	
Rich Text Format	Word for Windows, Office Programme, usw.	*.RTF	
Word	Word for Windows, Open Office	*.DOC/DOCX	MS Office 97, 2000, 2003, 2007
GIF	Scannersoftware, diverse Fotoprogramme, usw.	*.GIF	
JPG	Scannersoftware, diverse Fotoprogramme, usw.	*.JPG, *.JPEG	
TIFF	Scannersoftware, diverse Fotoprogramme, usw.	*.TIFF, *.TIF	

Datenträger

Für die Übermittlung von Anträgen sowie Beilagen auf Datenträger werden folgende Datenträger bestimmt:

- CD und DVD
- USB Stick 1.1, 2.0 und 3.0

Als zulässige Formate werden die oben genannten Formate bestimmt.

Weitere Formate

Weitere Formate können nur nach vorhergehender Rücksprache eingesetzt werden. Eine E-Mail darf die **Dateigröße** von 5 MB nicht überschreiten. ZIP und RAR können als Komprimierungsformate verwendet werden.